

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Dr. Hesse GmbH & Cie KG für die BR Deutschland



DR. HESSE
Unsere Produkte schaffen Zukunft

1. Geltungsbereich

- 1.01. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller auf Abschluss eines Vertrages gerichteten Erklärungen der Firma DR. HESSE GMBH & CIE KG (nachfolgend: Dr. Hesse), insbesondere der Angebote, Auftragsannahmen sowie der Lieferungen und Leistungen im Inland. Es gelten ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Dr. Hesse. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als die Firma Dr. Hesse diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.02. Die Geschäftsbedingungen der Firma Dr. Hesse gelten auch dann, wenn die Firma Dr. Hesse in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt. Für die Bestimmungen des Umfangs der bestellten oder angebotenen Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Waren) sind allein die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- 1.03. Weisungen des Vertragspartners während der Auftragsdurchführung werden erst dann rechtlich bindend, wenn sie der Firma Dr. Hesse schriftlich erteilt oder von ihr schriftlich bestätigt werden.
- 1.04. Sofern Erklärungen der Parteien nach diesen Geschäftsbedingungen der Schriftform bedürfen, so sind die Erklärungen eigenhändig vom Aussteller zu unterschreiben und an die jeweils andere Partei zu übersenden.

2. Preise - Zahlungsbedingungen

- 2.01. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Firma Dr. Hesse FCA Versandort („ab Werk“) einschließlich Verpackung. Frachtkosten werden nach den Bestimmungen des § 3 gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.02. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen der Firma Dr. Hesse eingeschlossen; sie wird in der am Tag der Rechnungsausstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
- 2.03. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder andere Zahlungskonditionen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden, ist die Vergütung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zu zahlen.
- 2.04. Der Vertragspartner hat Zahlungen auf seine Kosten auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten der Firma Dr. Hesse zu überweisen. Die Erfüllung tritt mit endgültiger Gutschrift auf dem Konto ein.
- 2.05. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, sofern es sich um rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder von der Firma Dr. Hesse anerkannte Gegenforderungen handelt. Zurückbehaltungsrechte können von ihm nur insoweit geltend gemacht werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Versand und Gefahrenübergang

- 3.01. Die Firma Dr. Hesse ist nach billigem Ermessen zur Bestimmung von Versandweg und Versandart berechtigt, es sei denn, es ist Abweichendes bestimmt.
- 3.02. Die Firma Dr. Hesse stellt die Kosten für die Lieferung der Ware wie folgt in Rechnung:
 - a) Bei einem Warenbestellwert unter € 1.200,00 einer Lieferung trägt der Vertragspartner die Kosten des Versandes (ab Werk);
 - b) Bei einem Warenbestellwert über € 1.200,00 versteht sich der Preis CPT-Anlieferstelle (frachtfrei).
- 3.03. Die Gefahr für Waren geht bei Versand auf den Vertragspartner über, sobald sie an den Spediteur oder Frachtführer übergeben wird, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen Selbstabholer oder einen von der Firma Dr. Hesse bestellten Spediteur handelt, es sei denn, die Parteien haben Abweichendes bestimmt.
- 3.04. Von der Firma Dr. Hesse angegebene Lieferbedingungen gelten auf Basis der INCOTERMS® 2010.

4. Lieferzeit

- 4.01. Die von der Firma Dr. Hesse genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.02. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
- 4.03. Für den Fall, dass die Firma Dr. Hesse mit ihrer Leistung in Verzug kommt, ist der Verzögerungsschaden auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz dieses Schadens wird summenmäßig auf die Höhe des Auszahlungsanspruches gegenüber der Haftpflichtversicherung der Firma Dr. Hesse für den Eintritt eines Versicherungsfalles begrenzt.
- 4.04. Abs. (3) gilt nicht, sofern die Firma Dr. Hesse vorsätzlich handelt.
- 4.05. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Verkehrs-, Betriebs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von den leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, die die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistung.
- 4.06. Die leistungspflichtige Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines in § 4 Abs. (5) genannten Umstandes unverzüglich zu informieren. Die leistungspflichtige Partei kann sich in diesem Fall nur dann vom Vertrag lösen, wenn der Umstand nach § 4 Abs. (5) nicht nur vorübergehender Natur ist und die bereits gewährten Gegenleistungen beim Rücktritt zurückgewährt werden.

5. Verpackung

- 5.01. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung FCA Versandort („ab Werk“) vereinbart.
- 5.02. Verpackungen werden nur zurückgenommen, soweit hierüber gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben.
- 5.03. Die Firma Dr. Hesse verwendet für die Belieferung überwiegend neue oder neuwertige Euro-Pool-Paletten (800x1200). Der empfangende Vertragspartner ist verpflichtet, sofort bei Anlieferung der Ware die gleiche Anzahl tauschfähiger Leerpaletten zur Verfügung zu stellen. Tauschfähig sind nur einwandfreie Euro-Pool-Paletten mit gleicher Größe und Bauart und entsprechenden Brandzeichen. Gibt der Vertragspartner die Paletten nicht oder in beschädigtem Zustand zurück, ist die Firma Dr. Hesse berechtigt, den Vertragspartner mit dem Wiederbeschaffungspreis zu belasten.
- 5.04. Der Vertragspartner wird auch dann mit dem Wiederbeschaffungswert für auf dem Transportweg beschädigte Euro-Pool-Paletten belastet, wenn er bei Übernahme der Ware gegenüber dem Frachtführer die Zahl der schadhaften Paletten nicht schriftlich anzeigt.

6. Gewährleistung

- 6.01. Alle Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen.
- 6.02. Bei Chemikalien und sonstigen Verbrauchsmaterialien übernimmt die Firma Dr. Hesse lediglich die Garantie für deren Zusammensetzung, z. B. für die Einhaltung der angegebenen ISO-Normen, es sei denn, die Firma Dr. Hesse gibt im Einzelfall darüber hinausgehende schriftliche Zusagen oder schriftliche Garantien. Darüber hinaus übernimmt die Firma Dr. Hesse lediglich die Gewährleistung, dass die gelieferten Waren für den im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch geeignet sind.

Hält der Vertragspartner die angegebene Anleitung für die Verarbeitung oder Verwendung von Produkten der Firma Dr. Hesse nicht sorgfältigst ein und führt der Verarbeitungsprozess aus diesem Grund nicht zu dem gewünschten Ergebnis, ist eine Gewährleistung der Firma Dr. Hesse ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die der Verarbeitung zugrunde liegenden Prozessabläufe und -bedingungen Aufzeichnungen anzufertigen und aufzubewahren.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Dr. Hesse GmbH & Cie KG für die BR Deutschland



DR. HESSE
Unsere Produkte schaffen Zukunft

- 6.03. Offensichtliche Mängel der gelieferten Waren sind der Firma Dr. Hesse unverzüglich nach Empfang der Lieferung und versteckter Mängel unverzüglich nach Entdecken des Mangels schriftlich anzuzeigen.
- 6.04. Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Firma Dr. Hesse nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Neuherstellung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist die Firma Dr. Hesse verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 6.05. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem zweiten erfolglosen Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen, sofern der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.
- 6.06. Die Firma Dr. Hesse haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma Dr. Hesse beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit der Firma Dr. Hesse oder ihren Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden / Verlust begrenzt. Der Einsatz dieses Schadens wird summenmäßig auf die Höhe des Auszahlungsanspruches gegenüber der Haftpflichtversicherung der Firma Dr. Hesse für den Eintritt eines Versicherungsfalles begrenzt.
- Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche statt der Leistung.
- 6.07. Die Firma Dr. Hesse haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden/Verlust begrenzt. Der Ersatz dieses Schadens wird summenmäßig auf die Höhe des Auszahlungsanspruches gegenüber der Haftpflichtversicherung der Firma Dr. Hesse für den Eintritt eines Versicherungsfalles begrenzt.
- 6.08. Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.09. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen.
- 6.10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 6.11. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

7. Gesamthaftung

- 7.01. Eine Schadensersatzhaftung, die über die in § 6 vorgesehene Haftung hinausgeht, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 7.02. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Vertragspartner keinen Schadensersatz statt der Leistung, sondern die Erstattung nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung der Firma Dr. Hesse gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.01. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der Firma Dr. Hesse bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsbeziehung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ihr zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Dr. Hesse auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 8.02. Der Vertragspartner hat Dr. Hesse bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht dazu in der Lage ist, der Firma Dr. Hesse die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den bei der Firma Dr. Hesse entstandenen Ausfallschaden.
- 8.03. Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware oder Ware, die mit Hilfe von Produkten der Firma Dr. Hesse bearbeitet worden ist, weiter, so tritt er der Firma Dr. Hesse bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen oder Kontokorrentensalden - sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf, jedoch nur bis zu einer Höhe, die die Summe aller gesicherten Ansprüche um maximal 20 % übersteigt. Die Firma Dr. Hesse nimmt diese Abtretung an.
- 8.04. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für die Firma Dr. Hesse vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der Firma Dr. Hesse nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma Dr. Hesse das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Vertragspartner. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.
- 8.05. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der Firma Dr. Hesse nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt die Firma Dr. Hesse das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Vertragspartner. Erfolgt die Vermischung dergestalt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der Firma Dr. Hesse anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für die Firma Dr. Hesse.

9. Gerichtsstand - Erfüllungsort

- 9.01. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz der Firma Dr. Hesse. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 9.02. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Firma Dr. Hesse auch der Erfüllungsort.

10. Salvatorische Klausel

- 10.01. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich einer der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.

DR. HESSE GMBH & CIE KG · Spezialfabrik für Galvanotechnik · Werningshof 14 · 33719 Bielefeld
Telefon: 0521 33909-0 · Fax: 0521 33909-69 · info@drhesse.de